

Anlagereglement Swisscanto 1e Sammelstiftung

1. Januar 2024

swisscanto

Swisscanto
1e Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

Glossar		3
A	Zweck des Anlagereglements	5
Art. 1	Zweck	5
B	Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	6
Art. 2	Grundsätze	6
Art. 3	Rahmenbedingungen	6
Art. 4	Anlagestrategien und Erweiterungsmöglichkeiten	6
Art. 5	Auswahl Vermögensverwalter	6
Art. 6	Bewertungsgrundsätze Aktiven	7
C	Anlagerichtlinien	8
Art. 7	Allgemeines	8
D	Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 8	Übersicht	9
Art. 9	Stiftungsrat	9
Art. 10	Anlagekommission (fakultativ)	9
Art. 11	Vermögensverwalter	10
Art. 12	Geschäftsführer	10
Art. 13	Bank/Depotstelle	11
Art. 14	Unabhängiger Anlageexperte	11
E	Ausübung der Aktionärsstimmrechte	12
Art. 15	Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht	12
Art. 16	Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen	13
F	Berichterstattung	14
Art. 17	Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten	14
Art. 18	Information	14
G	Loyalität in der Vermögensverwaltung	15
Art. 19	Integrität der Verantwortlichen	15
Art. 20	Interessenkonflikte und Vermögensvorteile	15
Art. 21	Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	16
H	Inkrafttreten	17
Art. 22	Inkrafttreten	17
I	Anhänge zum Anlagereglement	18
Anhang 1	Anlagestrategien	
Anhang 2	Loyalität in der Vermögensverwaltung/Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	

Glossar

Anlagestiftung	Die Anlagestiftung verwaltet Anlagegruppen auf Rechnung der Anleger. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Gewinnausschüttungen und macht alle zu den Anlagegruppen gehörenden Rechte geltend. Sie kann Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, haftet für Handlungen der Beauftragten aber wie für eigenes Handeln.
Benchmark	Referenzgrösse, bspw. ein Aktienindex oder ein Indexportfolio, das als Vergleichsmassstab für die Performanceanalyse eines Portfolios dient.
Bonität	Beurteilung eines Schuldners hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit und -fähigkeit. Die Würdigkeit umfasst charakterliche Aspekte, welche den Zahlungswillen bestimmen; bei der Fähigkeit geht es um materielle Voraussetzungen, welche die Zahlung ermöglichen. Die unterschiedliche Bonität spiegelt sich in der Bonitätseinstufung durch die Kredit- und Wertschriftenanalyse, bspw. von Standard & Poor's (spezialisierte Unternehmung, welche Bonitätsbeurteilungen vornimmt).
Derivate	Oberbegriff für Finanzprodukte, die mit einem oder mehreren zugrundeliegenden Instrumenten wie Aktien, Anleihen, Indizes etc. (Basiswert) verbunden sind.
Diversifikation	Aufteilung des Portfolios auf verschiedene Anlagewerte, um das Gesamtrisiko zu verringern.
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivathandel.
Fondsleitung	Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds auf Rechnung der Anleger. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Gewinnausschüttungen und macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend. Sie kann Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, haftet für Handlungen der Beauftragten aber wie für eigenes Handeln.
Investment Controlling	Periodische Berichterstattung über die erzielte Rendite des Portfolios im Vergleich zur Benchmark.
Kapitalisierungssatz	Dient der Berechnung des Kapitalwerts (bspw. Ertragswert) von regelmässig wiederkehrenden, geldmässigen Leistungen oder Erträgen (bspw. Mieteinnahmen).
Net Asset Value	Wert einer Kapitalanlage, der sich durch die Kapitalisierung zukünftiger Erträge unter Verwendung eines bestimmten Kapitalisierungssatzes errechnen lässt.
Relative Performance	Monatliche/jährliche Performanceabweichung (Differenz zwischen der Rendite des Portfolios und der Benchmarkrendite).

Rebalancing	Periodische Umschichtungen innerhalb eines Portfolios, um die einzelnen Anlageklassen wieder auf die strategische Ausgangsallokation zurückzuführen. Beispiel: Bei gefallenem Obligationen- und gestiegenen Aktienkursen werden Aktien ver- und Obligationen gekauft.
Rendite	In Prozent ausgedrückte annualisierte Rendite einer Anlage. Die Rendite setzt sich aus Couponzahlungen und dem Kapitalgewinn/-verlust zusammen.
Securities Lending	Ausleihe von Wertschriften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Erhalt einer Kommission und Stellung von Sicherheiten. Eine Nachfrage entsteht v.a. für längerfristige Arbitrage-, Absicherungs- oder Finanzierungstransaktionen.

A Zweck des Anlagereglements

Art. 1 Zweck

Dieses Anlagereglement legt die mittel- bis langfristigen Ziele sowie die massgebenden Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a, Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2 und Art. 1e BVV2) der Swisscanto 1e Sammelstiftung (nachfolgend: Stiftung) zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe werden geregelt. Für den Inhalt des Anlagereglements ist der Stiftungsrat verantwortlich.

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Einhaltung des «Kodex berufliche Vorsorge».

B Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 2 Grundsätze

2.1 Ziele

Als wichtigste Grundsätze für die Vermögensanlage gelten:

- a. Für das eingegangene Anlagerisiko wird eine möglichst hohe Rendite angestrebt. Dabei wird eine möglichst effiziente Risikoverteilung über die Anlagekategorien und Märkte, Währung, Branchen und Titel angestrebt. Das titelspezifische Risiko soll durch Diversifikation minimiert werden.
- b. Für die termingerechte Erbringung der Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit die Liquidität gewährleistet sein.
- c. Die Stiftung stellt im Rahmen der regulatorischen Bestimmungen verschiedene Anlagestrategien mit unterschiedlichen Risikoprofilen zur Verfügung. Der Versicherte wählt aus diesen Anlagestrategien diejenige aus, die seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft am besten entspricht.

Art. 3 Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Vorschriften

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

3.2 Abstimmung Leistungen und Beiträge

Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein. Wenn die eingehenden Beiträge dazu nicht ausreichen, muss ein entsprechender Liquiditätsanteil in der Anlagestrategie festgelegt werden.

Art. 4 Anlagestrategien und Erweiterungsmöglichkeiten

4.1 Allgemein

Der Stiftungsrat bestimmt die Anlagestrategien, welche den Versicherten zur Auswahl angeboten werden. Dabei achtet er darauf, dass auch eine risikoarme Strategie angeboten wird.

4.2 Anlagestrategie

Die Auswahl der vom Stiftungsrat bestimmten Anlagestrategien ist im Anhang 1 des Anlagereglements festgehalten.

4.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV 2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV 2) sind zu beachten und deren Einhaltung ist im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig zu begründen.

Art. 5 Auswahl Vermögensverwalter

5.1 Allgemein

Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit (wenn möglich gemäss Global Investment Performance Standards GIPS) verfügen.

Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV2 betraut werden. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

5.2 Kriterien

Passiv geführte Mandate sollen jährlich die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen. Aktive Mandate sollen mittelfristig die vereinbarte Benchmarkrendite nach Abzug der Kosten übertreffen.

Art. 6 Bewertungsgrundsätze Aktiven

6.1 Grundsatz

Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.

6.2 Nominalwertanlagen

Kontokorrente, Hypotheken, Darlehen etc. werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.

6.3 Obligationen und Aktien

Obligationen sowie Aktien werden zu Kurswerten per Stichtag bewertet. Fremdwährungen werden ebenfalls zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.

6.4 Immobilienanlagen

Direkte Immobilienanlagen sind nicht vorgesehen. Indirekte Immobilienanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet, falls für die Anlage ein liquider Markt besteht. Anteile an Immobilien Anlagestiftungen werden zum publizierten Inventarwert (Net Asset Value) bewertet.

6.5 Anteile an Anlagefonds und Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Anlagefonds und Anlagegruppen von Anlagestiftungen werden zum Kurswert, Nettoinventarwert oder zum Rücknahmewert bewertet.

6.6 Derivate

Derivate werden zu Marktwerten per Stichtag bewertet.

C Anlagerichtlinien

Art. 7 Allgemeines

7.1 Grundsatz

Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare, liquide und bonitätsmässig einwandfreie Anlageinstrumente investiert wird.

7.2 Anlagestil

Vermögensverwaltungsmandate können eine aktive oder auch eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden.

7.3 Anlagestrategien

Die Umsetzung der Anlagestrategien erfolgt über Kollektivanlagen. Die detaillierten Anlageinformationen finden sich in den jeweiligen Prospekten und Factsheets der eingesetzten Fonds und Anlagestiftungen.

7.4 Marktindex

Es ist für jede Anlagestrategie eine geeignete Benchmark festzulegen.

D Aufgaben und Kompetenzen

Art. 8 Übersicht

Die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind in Art. 9 bis Art. 14 definiert und auf folgende Funktionsträger verteilt:

Art. 9 Stiftungsrat

9.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat

- a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b. ist verantwortlich für die Definition der Anlagestrategien und deren Umsetzung;
- c. legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest;
- d. ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategien und Bandbreiten;
- e. kann die Umsetzung der Anlagestrategien an eine Anlagekommission delegieren. In diesem Fall wählt der Stiftungsrat die Anlagekommission;
- f. kann die Festlegung von Bandbreiten an die Anlagekommission delegieren (nicht aber die Festlegung der Anlagestrategien);
- g. entscheidet über das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien;
- h. entscheidet über die Auswahl der Vermögensverwalter, Banken und Depotstellen;
- i. beauftragt den Vorsitz der Anlagekommission oder bei deren Fehlen, den Geschäftsführer das Aktionärsstimmrecht wahrzunehmen;
- j. überwacht die beauftragten Stellen bei der Anlagetätigkeit, insbesondere der Umsetzung der Anlagestrategie und der Einhaltung der Bandbreiten sowie die Umsetzung der Aktionärsstimmrechte;
- k. informiert die Destinatäre jährlich über den Anlageerfolg;
- l. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2).

Art. 10 Anlagekommission (fakultativ)

10.1 Richtlinien

Der Stiftungsrat kann eine Anlagekommission einsetzen und ihr im Anlagereglement definierte Aufgaben delegieren. Besteht keine Anlagekommission, nimmt der Stiftungsrat die jeweiligen Aufgaben wahr. Die Anlagekommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie ist Verbindungsglied zwischen dem Stiftungsrat und den externen Vermögensverwaltern und ist gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich.

10.2 Sitzungen

Die Anlagekommission tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

10.3 Auftragserteilung

Die Anlagekommission wird vom Stiftungsrat mit der Vermögensverwaltung beauftragt.

10.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission

- a. erarbeitet und überprüft periodisch das Anlagereglement der Stiftung;
- b. erarbeitet schriftliche Vermögensverwaltungsverträge für die Vermögensverwalter;
- c. entscheidet über die Auswahl des unabhängigen Investment Controllers;
- d. entscheidet über die Zuständigkeiten im Bereich der Anlagen (Anlageorganisation);
- e. erstellt Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategien;
- f. beantragt Änderungen bei den angebotenen Anlagestrategien;
- g. beurteilt den Anlageerfolg periodisch (oder lässt ihn beurteilen) und informiert den Stiftungsrat (Investment Controlling);
- h. definiert den Inhalt der Performanceberichte;
- i. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategien verantwortlich;
- j. entscheidet in kritischen Fällen über die Ausübung des Aktionärsstimmrechts;
- k. stellt Regeln für das Rebalancing auf und kontrolliert deren Umsetzung durch den Beauftragten;
- l. überwacht den Liquiditätsplan des Geschäftsführers;
- m. kann bei ausserordentlichen Vorkommnissen den Stiftungsrat um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen.

Art. 11 Vermögensverwalter

11.1 Auftragserteilung

Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager) gemäss Art. 48f BVV2 werden vom Stiftungsrat bestimmt.

11.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter

- a. verwalten das Vermögen der Stiftung nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG Vorschriften und Anlagereglement);
- b. nehmen auf Verlangen an den Sitzungen der Anlagekommission teil;
- c. berichten mindestens alle drei Monate an den Geschäftsführer (oder auf Verlangen der Anlagekommission in kürzeren Abständen) über die Anlagetätigkeit und die relative Performance (Abweichungsbegründungen);
- d. führen im Sinne der Anweisungen des Stiftungsrats oder der Anlagekommission die Aktionärsstimmrechte aus.

Art. 12 Geschäftsführer

12.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer

- a. überwacht die Performance der von der Stiftung angebotenen Strategien;
- b. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und -kontrolle;
- c. stellt gemäss den Regeln des Stiftungsrates oder der Anlagekommission das Rebalancing, ausserhalb von Kollektivanlagen, zwecks Einhaltung der Anlagestrategien bzw. der Bandbreiten sicher;
- d. ist direkter Auftraggeber und Ansprechpartner für die Banken/Depotstellen sowie die Vermögensverwalter;
- e. unterstützt der Stiftungsrat oder die Anlagekommission mittels Studien und Analysen;
- f. übernimmt ausserhalb von Kollektivanlagen, die selbständige Ausübung des Aktionärsstimmrechts. In kritischen Fällen (insbesondere bei Traktanden, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden) legt er die Stimm-Unterlagen der Anlagekommission zum Entscheid vor. Bezüglich der Ausübung des Aktionärsstimmrechts rapportiert er mindestens jährlich an den Stiftungsrat;
- g. bereitet die Sitzungen der Anlagekommission sowie des Stiftungsrates vor;
- h. stellt die Rückforderung der Verrechnungssteuern sicher.

Art. 13 Bank / Depotstelle

13.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Banken/Depotstellen

- a. führen die Konten und Depots der Stiftung;
- b. wickeln die Börsentransaktionen ab;
- c. sind mit der Titelaufbewahrung betraut;
- d. stellen den Verrechnungssteuerausweis dem Geschäftsführer zu.

Art. 14 Unabhängiger Anlageexperte

14.1 Auftragserteilung

Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Berater beauftragen, die zuhanden der Anlagekommission oder des Stiftungsrates folgende Tätigkeiten übernehmen.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der unabhängige Anlageexperte

- a. erstellt Vorschläge zu den Anlagestrategien und Bandbreiten;
- b. beurteilt periodisch die Performance der Vermögensverwalter sowie generell die Anlagetätigkeit;
- c. unterstützt die Anlagekommission oder den Stiftungsrat fachlich bei der Festlegung sowie der Umsetzung der Anlagestrategien;
- d. steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und dem Geschäftsführer für sämtliche Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

E Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Art 15 Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht

15.1 Geltungsbereich

Eine gesetzliche Stimmpflicht besteht bei:

- direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620–762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind;
- indirekt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620–762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, sofern der Stiftung ein Stimmrecht eingeräumt wird (beispielsweise wenn die Stiftung Eigentümerin eines Ein-Anlegerfonds ist oder bei einer Kollektivanlage über ein sogenanntes Proxy-Voting ihr anteiliges Stimmrecht ausüben kann);

sofern über einen der nachfolgenden Punkte zu angekündigten Anträgen abgestimmt wird:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats;
- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Aktionärsstimmrechtsvertreters;
- Statutenänderungen;
- Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat.

15.2 Grundsatz

Die Ausübung des Aktionärsstimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Destinatäre, welche das langfristige Gedeihen der Stiftung zum Ziel haben. Konkret soll die Stiftung mit ihrem Stimmverhalten anstreben, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu maximieren.

15.3 Entscheidungsprozess

Die Wahrnehmung des Stimmrechts erfolgt gemäss den Empfehlungen der ethos Stiftung.

15.4 Umsetzung

Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung des Stimmentscheids verantwortlich. Diese umfasst das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.

15.5 Verpflichtung Wahrnehmung Aktionärsstimmrecht

Eine briefliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Stiftung darf sich zu einzelnen oder auch zu sämtlichen Traktanden einer Generalversammlung der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Destinatäre entspricht. Ein gänzlicher Verzicht auf die Stimmabgabe ist jedoch nicht zulässig. Falls in Kollektivanlagen investiert wird, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. In diesem Fall entfällt die Offenlegungspflicht.

15.6 Strafbarkeit

Eine Verletzung der gesetzlichen Stimm- und Offenlegungspflicht wider besseres Wissen durch Mitglieder des Stiftungsrates oder mit der Geschäftsführung betraute Personen wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 16 Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen

16.1 Geltungsbereich

Dieser Artikel regelt das Abstimmungsverhalten in allen Fällen, die nicht unter Art. 15 Abs. 1 geregelt sind, sodass für diese kein gesetzlicher Stimmzwang gilt. Darunter fällt z.B. auch die Abstimmung bei einer Generalversammlung einer Anlagestiftung. Die nachfolgende Regelung konkretisiert die Bestimmungen von Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.

16.2 Grundsatz

Als Richtlinie für das Abstimmungsverhalten, wie auch für den Entscheid, ob eine Teilnahme an der Generalversammlung aus Effizienzüberlegungen überhaupt erforderlich ist, ist dem allgemeinen Grundsatz von Art. 71 BVG Rechnung zu tragen. Demnach hat die Stiftung ihr Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Stiftung strebt mit ihrem Stimmverhalten an, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft bzw. des Nettoinventarwerts der Anlagestiftung zu maximieren.

16.3 Entscheidungsprozess

Die Wahrnehmung des Stimmrechts erfolgt gemäss den Empfehlungen der ethos Stiftung.

16.4 Umsetzung

Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung verantwortlich. Diese umfasst das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.

16.5 Enthaltung der Stimme und Verzicht auf Stimmabgabe

Die Stiftung kann sich der Stimme enthalten, sofern dies den Interessen der Destinatäre seiner Einschätzung nach am ehesten entspricht. Aus Effizienzüberlegungen kann die Stiftung im Einzelfall auf eine Stimmabgabe gänzlich verzichten, sofern dies den Interessen der Destinatäre nicht offensichtlich widerspricht.

F **Berichterstattung**

Art. 17 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten

17.1 Überwachung Vermögensverwalter

Der Geschäftsführer überwacht periodisch die Performance und informiert die Anlagekommission oder den Stiftungsrat anlässlich der Stiftungsratssitzungen über die Performance der einzelnen Vermögensverwalter und der Anlagestrategien.

17.2 Performance

Der Geschäftsführer informiert die Anlagekommission oder der Stiftungsrat quartalsweise über die erzielten Renditen der Anlagestrategien und vergleicht diese mit den Renditen der Vergleichsbenchmarks.

17.3 Berichterstattung der Fondsleitung und Anlagestiftung

Die Fondsleitung und die Anlagestiftung berichten der Geschäftsführung monatlich über die Anlagetätigkeit. Auf Basis der monatlichen Factsheets und der jährlichen Geschäftsberichte wird die Einhaltung der Anlagerichtlinien ausgewiesen.

Art. 18 Information

18.1 Information Stiftungsrat und Destinatär

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat und die Destinatäre über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der einzelnen Anlagestrategien.

18.2 Informationen zum Aktionärsstimmrecht

Das Stimmverhalten wird jährlich im Anhang zur Jahresrechnung oder in einer anderen geeigneten Form offengelegt.

G Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 19 Integrität der Verantwortlichen

19.1 Integrität

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Art. 20 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

20.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

20.2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

20.3 Richtlinien Eigengeschäfte

Personen (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlagekontrollkommission, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

20.4 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 21 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

21.1 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlagekommission, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.), haben dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegen genommen haben (vgl. Anhang 2). Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

H Inkrafttreten

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates am 1. Januar 2024 in Kraft. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit durch Beschluss ändern.

Zürich, 3. Juni 2024

Swisscanto 1e Sammelstiftung

Der Stiftungsrat

I Anhänge zum Anlagereglement

Anhang 1 Anlagestrategien

Folgende Anlagestrategien werden angeboten:

Anlagestrategie	ISIN-Nummer
Swisscanto (CH) Money Market Fund Responsible Opportunities CHF DT CHF * (bis 31.1.2024)	CH0427242083
Swisscanto (CH) Money Market Fund Responsible Opportunities CHF VT CHF (ab 1.2.2024)	CH1305340163
Swisscanto AST Avant BVG Responsible Portfolio 15 GT CHF	CH0192252630
Swisscanto AST Avant BVG Responsible Portfolio 25 GT CHF	CH0192252655
Swisscanto AST Avant BVG Responsible Portfolio 45 GT CHF	CH0192252689
Swisscanto BVG 3 Index 45 RT CHF	CH0238046459
Swisscanto IPF III Vorsorge Fonds 75 PassivVT CHF	CH0511961416
Swisscanto AST Avant BVG Responsible Portfolio 75 GT CHF	CH0452554907
Swisscanto (CH) Vorsorge Fonds 25 Passiv VT CHF	CH0133721065
Swisscanto BVG 3 Sustainable Portfolio 45 RT CHF	CH0238047721

* Forderungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b, Ziff. 1-8 mit guter Bonität (Rating: Standard&Poor's A resp. Moody's A3) in CHF oder in abgesicherten Fremdwährungen, ausgenommen Anlehensobligationen mit Wandel- oder Optionsrechten. Die durchschnittliche Laufzeit aller Forderungen darf nicht mehr als 5 Jahre betragen. Derivate sind nur zur Absicherung von Forderungen in Fremdwährungen zulässig. Die Erweiterungsbestimmungen gemäss BVV2 Art. 50 Abs. 4 können für die risikoarme Strategie nicht in Anspruch genommen werden.

Anhang 2 Loyalität in der Vermögensverwaltung/ Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

An den
Stiftungsrat der Swisscanto 1e
Sammelstiftung
Sägereistrasse 29
8152 Glattbrugg

Loyalität in der Vermögensverwaltung

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die Swisscanto 1e Sammelstiftung gebe ich betreffend meine persönlichen finanziellen Verhältnisse folgende Erklärung resp. Bestätigung ab:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ich ausschliesslich Eigengeschäfte tätigen darf, die durch die zuständigen Organe (Stiftungsrat, Anlageausschuss) nicht ausdrücklich untersagt worden sind und die nicht missbräuchlich sind.

Im Jahr _____ habe ich alle Vorgaben eingehalten, namentlich habe ich:

- kursrelevante Informationsvorsprünge nicht zur Erlangung eines Vermögensvorteils genutzt;
- nicht in einem Titel oder mit einer Anlage gehandelt, solange die Swisscanto 1e Sammelstiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelte und den Swisscanto 1e Sammelstiftung daraus ein Nachteil entstehen konnte; ich habe zur Kenntnis genommen, dass dem Handel die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gleichgestellt ist;
- keine Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Swisscanto 1e Sammelstiftung («Parallel-Running») getätigt;
- keine gleichzeitigen Transaktionen in den gleichen Wertpapieren («Parallel-Running») wie die Swisscanto 1e Sammelstiftung getätigt;
- bei Transaktionen der Swisscanto 1e Sammelstiftung, welche nicht in einem einzigen Mal ausgeführt wurden, weder Eigengeschäfte unmittelbar angehängt, noch solche zwischen die einzelnen Tranchen dazwischengeschoben («After-Running»);
- die Depots der Swisscanto 1e Sammelstiftung nicht ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet;
- alle Interessensverbindungen offengelegt (siehe Rückseite).

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die Swisscanto 1e Sammelstiftung habe ich im Jahr _____ folgende persönliche Vermögensvorteile entgegengenommen:

1. _____
2. _____
3. _____

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell und übliche Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 3'000.

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die Swissscanto 1e Sammelstiftung bestanden im Jahr _____ folgende Interessensverbindungen:

Interessenverbindung	Funktion	Gewählt bis:	Interessenkonflikt (Selbsteinschätzung)	
			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Die auf dem Beiblatt «Loyalität in der Vermögensverwaltung» im Detail aufgeführten BVV2-Artikel (Art. 48f Abs. 2 sowie Art. 48g–48l) sind Bestandteil dieser Bestätigung (vgl. Beilage).

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilage

Art. 48f BVV 2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Art. 48g BVV 2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Art. 48h BVV 2 Vermeidung von Interessenkonflikten

1 Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i BVV 2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j BVV 2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/ After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k BVV 2 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l BVV 2 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.